

Beitragsordnung

3. Änderung
Stand: 14.09.2023

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder für ihre Mitgliedschaft im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:
 - a. Für natürliche Personen: 30,00 €
 - b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €
 - c. Für Unternehmen
 - bis 10 Arbeitnehmer: 150,00 €
 - bis 20 Arbeitnehmer: 250,00 €
 - bis 40 Arbeitnehmer: 350,00 €
 - ab 40 Arbeitnehmer: 500,00 €
 - d. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €
 - e. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Als Bemessungsgrundlage für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gilt in diesem Zusammenhang die Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.10.2021. Sofern Städte und Gemeinden nur mit einem Teil ihrer Einwohner berücksichtigt werden, gilt die Einwohnerzahl des jeweiligen Einwohnermeldeamtes für das Teilgebiet zum Stand 31.10.2021.

Die Bemessungsgrundlage kann bei Bedarf und mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitrittsbestätigung des Antrags durch den Vorstand fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres ist für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (6) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (7) Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Mahnungen erfolgen jeweils 4 Wochen nach Verzug.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 28.06.2021 beschlossen und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 25.05.2022 geändert und erneut beschlossen. Die erste Änderung tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 25.05.2023 geändert und erneut beschlossen. Die zweite Änderung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 14.09.2023 geändert und erneut beschlossen. Die dritte Änderung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge:

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

a. Für natürliche Personen: 30,00 €

b. Für Einzelunternehmer und Selbstständige: 50,00 €

c. Für Unternehmen: 150,00 € - 500,00 €

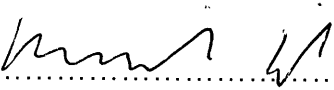
Staffelung nach Unternehmensgröße,

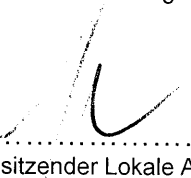
- Unternehmen bis 10 AN: 150,00 €
- Unternehmen bis 20 AN: 250,00 €
- Unternehmen bis 40 AN: 350,00 €
- Unternehmen über 40 AN: 500,00 €

c. Für Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Kommunen sind: 80,00 €

d. Städte und Gemeinden pro Einwohner: 0,15 €

Donnerstag, 14.09.2023


.....
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.


.....
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.